



# HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2017

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### für ein Hessisches Gesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. August 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. August 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

#### A. Problem

Seit 1. Januar 2012 enthält § 90a Abs. 1 SGB V die bundesrechtliche Ermächtigung für die Länder, "nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften" ein Gemeinsames Landesgremium zu bilden, das u.a. berechtigt ist, Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abzugeben. Für die Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums in Hessen sind landesrechtliche Regelungen geschaffen worden.

Das Hessische Ausführungsgesetz zum SGB V (HAG SGB V) vom 26. November 2012 (GVBl. I S. 472) und die Verordnung über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a Abs. 1 SGB V vom 23. Dezember 2013 (GVBl. I. S. 703) sind bis zum 31.12.2017 befristet.

Im Rahmen der Evaluation der landesrechtlichen Regelungen haben sich die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums einheitlich für die Fortführung des Gremiums, u.a. vor dem Hintergrund eines intensiven sektorenübergreifenden Austausches der beteiligten Institutionen, ausgesprochen.

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine Verlängerung der landesrechtlichen Regelungen.

#### B. Lösung

Das Gesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch greift die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage auf. Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsvereinfachung (AVV) erfolgt eine Integration aller bisherigen Regelungen (Hessisches Ausführungsgesetz und Verordnung über das Gemeinsame Landesgremium) einheitlich in dem Gesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch erfolgt eine Vereinfachung des Regelungskomplexes.

#### C. Befristung

Das Gesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird als neues Gesetz nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) auf fünf Jahre befristet. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2022 befristet werden.

#### D. Alternativen

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz  
zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums  
nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom

**§ 1  
Bildung des Gemeinsamen Landesgremiums**

- (1) Bei dem für die Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Ministerium wird ein Gemeinsames Landesgremium nach § 90a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.
- (2) Das für die Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerium richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Neben der Möglichkeit zur Abgabe von Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist dem Gemeinsamen Landesgremium Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und der Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und zu den von dem Landesausschuss zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 103 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Stellung zu nehmen.
- (2) Zur Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen nach Abs. 1 richtet das Gemeinsame Landesgremium Arbeitsausschüsse ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind den Stellen, deren Zuständigkeit sie berühren, zu übermitteln. Über ihre Umsetzung hat die oder der Vorsitzende des sie erarbeitenden Arbeitsausschusses dem Gemeinsamen Landesgremium ein Jahr nach Beschlussfassung zu berichten.
- (4) Für Stellungnahmen nach Abs. 1 gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

**§ 3  
Vorsitz, Mitglieder, Stimmrecht**

- (1) Den Vorsitz hat eine oder ein vom Land entsandte Vertreterin oder entsandter Vertreter.
- (2) In das Gemeinsame Landesgremium entsenden
  1. das Land Hessen, vertreten durch die für die Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, drei Vertreterinnen und Vertreter,
  2. die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen sechs Vertreterinnen und Vertreter,
  3.
    - a) die Ersatzkassen in Hessen vier Vertreterinnen und Vertreter,
    - b) die Allgemeine Ortskrankenkasse in Hessen zwei Vertreterinnen und Vertreter,
    - c) die Betriebskrankenkassen in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,
    - d) die Innungskrankenkassen in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,
    - e) die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,
    - f) die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,
  4. die Hessische Krankenhausgesellschaft vier Vertreterinnen und Vertreter,
  5. die hessischen kommunalen Spitzenverbände aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen und Vertreter,

6. die Organisationen auf Landesebene in Hessen, die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblich sind, zwei Vertreterinnen und Vertreter,
7. die Landesärztekammer Hessen, die Landes Zahnärztekammer Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in Hessen jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 7 sind nicht stimmberechtigt. Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Mitglieder können ihr Stimmrecht jeweils nur einheitlich ausüben. Bei Beschlüssen über Stellungnahmen nach § 2 Abs. 1, welche die

1. vertragsärztliche Versorgung betreffen, sind die Vertreterinnen und Vertreter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen,
2. vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, sind die Vertreterinnen und Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

nicht stimmberechtigt.

(4) Der Vorsitz kann zu den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums weitere Beteiligte hinzuziehen, soweit deren Belange berührt werden oder externe Expertise einbezogen werden soll.

#### **§ 4**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Das Gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn von den nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 entsandten Vertreterinnen und Vertretern jeweils mindestens die Hälfte anwesend ist.

(2) Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei termingebundenen Angelegenheiten ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

#### **§ 5**

#### **Kosten**

(1) Kosten, die sich aus dem Kostenerstattungsanspruch nach § 140f Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergeben oder die Dritten aufgrund einer Einladung zu den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums oder seiner Arbeitsausschüsse entstehen, tragen die entsendenden Organisationen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nach dem Verhältnis der von ihnen entsandten Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Für die Reisekostenerstattung gilt das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch ist gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Organisationen jährlich im November eine Aufstellung über die verausgabten Beträge und fordert zur Zahlung in Höhe des jeweiligen Anteils auf.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum SGB V und die Verordnung über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a Abs. 1 SGB V sind bis zum 31.12.2017 befristet und sollen novelliert werden. Regelungsziel ist die Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit im und durch das Gemeinsame Landesgremium. Es erfolgt eine Integration aller Regelungen im vorliegenden Gesetz und dadurch eine Vereinfachung des Regelungskomplexes.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

Es wird die Bildung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

#### **Zu § 2**

§ 2 definiert die Aufgaben des Gemeinsamen Landesgremiums und enthält eine ausdrückliche Regelung zur Einrichtung von Arbeitsausschüssen.

Der neu gefasste Abs. 3 enthält zur Nachverfolgung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen und Stellungnahmen des Gemeinsamen Landesgremiums eine Berichtspflicht. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitsausschuss zwischenzeitlich aufgelöst wurde. Dadurch soll eine größere Effektivität der Empfehlungen erreicht werden, um die Arbeit des Gremiums kontinuierlich weiterentwickeln zu können.

#### **Zu § 3**

##### Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass der Vorsitz über das Gemeinsame Landesgremium bei einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landes Hessen liegt.

##### Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung des Gemeinsamen Landesgremiums. Der Grundsatz der Parität zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern gilt weiterhin. Zudem werden die Marktanteile der jeweiligen Krankenkassen in Hessen in Bezug auf die Anzahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter berücksichtigt.

##### Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden die Stimmrechte neu geregelt. An der Einheitlichkeit der Stimmabgabe durch die Vertreterinnen und Vertreter nach den Nrn. des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 wird festgehalten. Aufgrund der Benennung der Nummern wird deutlich, dass auch die Vertreterinnen und Vertreter der gesetzlichen Krankenversicherung in Hessen einheitlich zu votieren haben. Der Landesärztekammer wird ihr bisheriges Stimmrecht entzogen. Es erfolgt nunmehr eine Gleichstellung aller Kammern durch Einbeziehung der Apotheker-, Zahnärzte- und Psychotherapeutenkammer gemeinsam mit der Ärztekammer als ständige Mitglieder mit Anwesenheits- und Beratungsrecht.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen wird hinsichtlich des Stimmrechts mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gleichgesetzt. Diese beiden Körperschaften haben zusammen sechs Stimmen und können grundsätzlich gemeinsam entscheiden, ob sie beide - oder ggf. welche der beiden - von einer Fragestellung betroffen sind. Bei Stellungnahmen nach § 2 Abs. 2 soll nur diejenige ihr Stimmrecht wahrnehmen, die betroffen ist.

##### Zu Abs. 4

Die Einbeziehung weiterer betroffener Beteiligter und externer Expertisen nach dem neu gefassten Abs. 4 liegt nunmehr bei der oder dem Vorsitzenden. Dadurch wird gewährleistet, dass unbürokratisch weitere Beteiligte einbezogen werden, die durch Beschlüsse sowie laufende oder zukünftige Arbeitsausschüsse betroffen sein könnten oder deren Expertise für die Arbeit des Gemeinsamen Landesgremiums förderlich sein kann; hierzu zählen beispielsweise Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

#### **Zu § 4**

##### Zu Abs. 1

Nach dem neu gefassten Abs. 1 soll jeweils mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter von den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Organisationen zur Feststellung der Be-

schlussfähigkeit des Gemeinsamen Landesgremiums anwesend sein, um eine hohe Akzeptanz der Beschlüsse zu erreichen.

Zu Abs. 2

Am Grundsatz der Einstimmigkeit von Beschlüssen wird nach Abs. 2 Satz 1 festgehalten, um im Falle von verschiedenen Ansichten den Diskurs zu fördern.

**Zu § 5**

Die eingeladenen Expertinnen und Experten oder Betroffenen werden den Patientenvertreterinnen und -vertretern hinsichtlich ihres Anspruchs auf Kostenerstattung gleichgestellt.

**Zu § 6**

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Wiesbaden, 15. August 2017

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
**Grüttner**